

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Filmcamp Luzern

Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend AGB) soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen dem Verein Filmcamp Luzern (folgend Filmcamp Luzern) und dem Auftraggeber erreicht werden.

### 1 Definitionen

1. Filmkurs für Kinder & Jugendliche. Der Ausdruck «Filmkurs für Kinder & Jugendliche» bezeichnet das Anbieten und Durchführen eines Filmkurses für Kinder und Jugendliche zu den bei der Ausschreibung definierten Rahmenbedingungen bezüglich Datum, Dauer und Ortschaften.
2. Filmcamp Luzern. Der Verein Filmcamp Luzern ist die für die Durchführung des Filmcamps verantwortlich. Der Begriff «Filmcamp Luzern» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter, welche beim Verein angestellt sind. Dazu gehören alle Personen, die bei der Umsetzung des Kurses mithelfen.
3. Auftraggeber. Der «Auftraggeber» bezeichnet die beziehungsberechtigte Person, welche die Anmeldung vornimmt. Der Begriff «Auftraggeber» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.

### 2 Geltungsbereich

Der Vertrag zwischen Filmcamp Luzern und dem Auftraggeber kommt durch die Anmeldung via Anmeldeformular und deren Bestätigung zustande. Die AGB gelten für alle Lieferungen / Leistungen zwischen Filmcamp Luzern und Auftraggeber. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte stillschweigend als anerkannt.

Filmcamp Luzern kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Relevant ist die beim Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Version. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich anerkannt werden.

### 3 Preise

Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken. Der Stundenansatz von Filmcamp Luzern versteht sich ohne MWST. Totalbeträge auf Offerten und Rechnungen sind immer mit MWST berechnet. Kostenanzeigen auf Webseiten, Werbematerialien usw. sind unverbindlich.

Das Angebot wird von Filmcamp Luzern nach bestem Wissen und Gewissen berechnet.

### 4 Zahlungs- und Lieferbedingungen

Vereinbarte Vorauszahlungen / Teilzahlungen sind verbindlich. Bei ausstehenden Zahlungen ist Filmcamp Luzern berechtigt die Leistung zu unterbrechen oder komplett abubrechen. Bei Unterbrechung oder Abbruch des Auftrages hat Filmcamp Luzern Anspruch auf Entschädigung des geleisteten Aufwands / der entstandenen Benachteiligung von mindestens 50 % des Gesamtpreises (Mindestpauschale). Ohne andere Vereinbarung muss die Zahlung vor dem ersten Kurstag erfolgen.

Bei Zahlungsverzug kann Filmcamp Luzern Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Höhe der entstanden Mehrkosten verrechnen. Der Auftraggeber trägt sämtliche, in Zusammenhang mit einem eventuellen Inkassoverfahren / Betreibungsverfahren, entstandene Spesen.

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Filmproduktion schriftlich zu bestätigen.

## **5 Verbindlichkeit**

Die Auftragsvereinbarung ist verbindlich. Bei Abbruch / Absage seitens Auftraggeber (bzw. aus Gründen welche nicht Filmcamp Luzern zu vertreten hat) behält Filmcamp Luzern den vollen Kursbetrag für sich. Nicht teilgenommene Tage werden nicht zurückerstattet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich den Umständen entsprechend an der Auftragsabwicklung mitzuwirken und erforderliche Ressourcen (Daten, Informationen, Termine, Organisation etc.) rechtzeitig zu erledigen und zur Verfügung zu stellen.

Bei unzureichender Ressourcenverfügbarkeit ist Filmcamp Luzern berechtigt, die Leistung nach eigenen Möglichkeiten und eigenem Ermessen auszuführen und stillschweigend eventuelle Mehrkosten von bis zu 50% des regulären Preises zu verrechnen.

Kann ein wesentlicher Auftragsinhalt aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand umgesetzt werden, ist Filmcamp Luzern berechtigt die Leistung komplett einzustellen. Dabei hat der Auftraggeber den geleisteten Aufwand / die entstandene Benachteiligung mit mindestens 50% des Gesamtpreises (Mindestpauschale) zu entschädigen.

## **6. Rechte Dritter / Inhalte**

Der Auftraggeber garantiert, dass er über sämtliche erforderliche Rechte aller in einem Auftrag verwendeten Inhalte (Bilder, Musik, abgebildete Personen usw.) verfügt. Er stellt Filmcamp Luzern vollumfänglich von allfälligen Forderungen Dritter und damit in Zusammenhang stehenden Auslagen frei.

Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich für die inhaltliche Richtigkeit und die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften.

Die genannten Bestimmungen bleiben auch bei einer Publikation über eine Plattform, auf welcher Filmcamp Luzern ein Profil hat oder die eigene Website, gewährt.

## **7. Eigenwerbung**

Filmcamp Luzern darf alle erstellten Werke im Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Sämtliche Arbeiten dürfen von Filmcamp Luzern in allen Medien öffentlich präsentiert werden (auch in veränderter Form). Auch dabei bleiben Filmcamp Luzern vom Auftraggeber die in Punkt 6 aufgeführten Rechte gewährt. Über das Tätigsein für den Auftraggeber darf berichtet werden.

## **8. Datenschutz**

Die Daten des Auftraggebers werden vertraulich behandelt und nur soweit an Dritte (Partner) weitergegeben wie es für die Leistungserbringung erforderlich ist. Eine weitere Ausnahme bildet hier die in Punkt 7 aufgeführte Publikation im Rahmen der Eigenwerbung.

## **9. Haftung & Verantwortung**

Filmcamp Luzern übernimmt die Verantwortung für die Teilnehmenden für die auf der Website bei Anmeldung publizierten Zeiten. Für die Sicherheit auf Hin- und Rückweg lehnt der Verein jegliche Verantwortung ab.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass trotz sorgfältiger Planung und Durchführung des Filmcamps im Umfeld von Kinder & Jugendlichen immer etwas geschehen kann. Eine hundertprozentige Sicherheit kann vom Filmcamp Luzern nicht garantiert werden. Selbstverständlich wird alles in der Macht stehende unternommen um Verletzungen zu verhindern.

Bei Verletzungen & Schäden an Gegenständen wird vom Filmcamp Luzern eine Haftung im Sinne der Verhältnismässigkeit abgelehnt.

## **10. Rechte und Nutzung**

Sämtliche im Rahmen der Leistung entstandenen Erzeugnisse sind in urheberrechtlichem Besitz von Filmcamp Luzern und somit urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber darf die filmische Arbeit nur für private Zwecke verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages.

Ohne schriftliche Zustimmung darf das Material nicht verändert, verkauft oder an Dritte weitergegeben werden. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Auftraggeber, eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden SAB-Tarifs (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und – archive) an Filmcamp Luzern zu bezahlen.

Die Konditionen für weitere Nutzungsrechte sind vertraglich (schriftlich) zu regeln. Die Verwendung des Rohmaterials für firmeninterne Zwecke (z.B. Weihnachtsessen) ist ohne Vereinbarung erlaubt und muss nicht geregelt werden.

Nur der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der mit Filmcamp Luzern getroffenen Vereinbarung von der filmischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der filmischen Arbeit zu überlassen.

Alle im Verlaufe des Projektes entstandenen Dateien (Konzepte, Rohdateien, Projektdateien, Entwürfe usw.) dürfen nicht weiterverwendet werden. Filmcamp Luzern muss das genannte Material weder herausgeben, zeigen noch aufbewahren. Bei jeder Veröffentlichung des Endproduktes ist die Urhebernennung von Filmcamp Luzern in geeigneter Form zu erwähnen.

Preisgelder für Filme, die während des Filmcamps entstanden sind werden zu je 50% zwischen Filmcamp Luzern und den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aufgeteilt

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

## **11. Ausfall**

Fällt eine Person zum vereinbarten Termin kurzfristig aus (Krankheit/Unfall), organisiert Filmcamp Luzern nach besten Möglichkeiten einen Ersatz.

Ist ein Auftrag aufgrund höherer Gewalt nicht realisierbar, muss die Ausgangslage neu bewertet werden.

Unter dem Begriff höhere Gewalt wird ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis verstanden, welches von aussen hereinbricht und nicht abgewendet werden kann. Mit anderen Worten hängt das Ereignis nicht von menschlichem Verhalten ab und es fällt auch nicht in den Einflussbereich der Vertragsparteien. Dabei wird begutachtet, ob es sich um einen Fall der nachträglich vorübergehenden oder der nachträglich dauernden Unmöglichkeit handelt. Bei der nachträglich dauernden Unmöglichkeit entfallen die vertraglichen Pflichten und die bereits getätigten Leistungen sind rückabzuwickeln. Hingegen ist bei der nachträglich vorübergehenden Unmöglichkeit eine gemeinsame Nachfrist zu setzen. Filmcamp Luzern übernimmt keine Haftung für allfällige Verzugsschäden des Auftraggebers.

## **12. Aufbewahrung**

Abgeschlossene digitale Werke werden von Filmcamp Luzern mindestens ein Jahr lang archiviert. Der Kunde ist selber verantwortlich für ein Datenbackup seiner Bilder und Videos.

## **13. Leistung Dritter**

Filmcamp Luzern darf zur Auftragsausführung Dritte hinzuziehen und deren Leistung in eigenem Namen verrechnen.

## **14. Sonstiges**

Mit der unterschriebenen Auftragsbestätigung bestätigt der Kunde, alle Seiten der AGB sorgfältig gelesen zu haben. Weiterhin sind mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Filmcamp Luzern und somit Luzern (LU).